



ÖSTERREICHISCHE  
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

# Aktuelles zum WAG 2018

Mag. Helmut Mosser  
Stv. Abteilungsleiter  
Wertpapierunternehmen und Crowdfunding Dienstleister  
Wien, 07. Mai 2024



- Novellierung von **WAG 2018** mit BGBl. I Nr. 237/2022 - Inkrafttreten am 01.02.2023
  - Erweiterung des möglichen Konzessionsumfanges von Wertpapierfirmen auf sämtliche Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen gemäß MiFID
  - Unterscheidung Wertpapier(haupt)dienstleistungen - Wertpapiernebendienstleistungen in § 3 Abs. 2 WAG 2018
    - WP-Dienstleistungen:
      - Z 6 – Ausführung von Aufträgen für Rechnung des Kunden
      - Z 7 – Handel für eigene Rechnung
      - Z 8 – Übernahme der Emission oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung
      - Z 9 – Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung
    - WP-Nebendienstleistungen:
      - Z 10 – Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden (inkl. Depotverwahrung u.a.)
      - Z 11 - Z 14 – weitere Nebendienstleistungen, die mit Hauptdienstleistung in Verbindung stehen
    - (Keine) Änderung bei WP-Nebendienstleistungen Finanzanalyse und Beratung von Unternehmen (gesetzliche Berechtigung gemäß § 3 Abs. 3 WAG 2018)
  - Entfall des allgemeinen Verbots des Haltens von Kundengeldern und Kundenfinanzinstrumenten für WPF
  - Ausdrückliche Erteilung im Konzessions(erweiterungs)bescheid

- Seit der Novelle des WAG 2018
  - 3 Verfahren zur Erweiterung des Konzessionsumfanges bestehender Wertpapierfirmen (WPF)
    - 2 zur Ausführung von Aufträgen für Rechnung von Kunden
    - 2 zum Handel für eigene Rechnung
    - 1 zur Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung
    - 3 zur Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden
    - 3 mit Berechtigung zum Halten von Kundengeldern und Kundenfinanzinstrumenten
  - 12 Konzessionsverfahren nach Neuanträgen
    - davon je 6 Anträge als WPF (ohne neue Konzessionstatbestände) und 6 als WPDLU
    - davon stattgebende Bescheide an 2 WPF und 2 WPDLU
    - davon zurückgezogene Anträge von 2 WPF und 1 WPDLU
    - davon zurückweisender Bescheid an 1 WPDLU
    - davon noch anhängige Verfahren bzgl. 2 WPF und 2 WPDLU
  - 10 Vorverfahren zu Neukonzessionen und Konzessionserweiterungen

### ■ Ablauf des **FMA-Verfahrens zur Erweiterung/Neuerteilung der der Konzession**

- Entwicklung eines konkreten, präsentationsfertigen Geschäftsmodells durch die Wertpapierfirma/Antragswerberin
- Präsentation im Rahmen eines Managementgespräches/Vorabgespräches mit der FMA
- Antragstellung nach Abstimmung der spezifischen Vorfragen aus der Einzelfallbetrachtung mit der FMA
- Jeder Antrag auf Erweiterung wird in einem regulären Konzessionsverfahren (inkl. Hearing) bearbeitet
- Anhörung der Anlegerentschädigungseinrichtung
- Prüfung der Fit&Proper-Eigenschaften der Geschäftsleitung im Umfang der neuen Konzessionstatbestände
- Anwendbarkeit des neuen FIT & PROPER RUNDSCHREIBENS für „Klasse 2“ Wertpapierfirmen  
*FMA-Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen vom 18.03.2023*

### PHASE 1 – ZULASSUNG

- Informations- und Kommunikationstechnologie
- Konzessionspflicht
- Finanzmarktstabilität und Verbraucherschutz
- Innovationswert und öffentliches Interesse\*
- Markt- und Testreife\*



\*Stellungnahme des im BMF angesiedelten Sandbox-Beirats



**Zulassungs-  
bescheid zur  
Sandbox**

### PHASE 2 – PRE SUPPORT

- Konzessions- bzw. Zulassungsverfahren auf Basis Materiengesetz (WAG 2018, ECSP-VO)
- Enge inhaltliche Abstimmung mit FMA FinTech Supervisory Team
- Festlegung von Testparametern, Milestones und Zeitplan
- Festlegung etwaiger Befristungen und Auflagen der Konzession



**Konzessions-  
bescheid**

### PHASE 3 – TESTPHASE

- Erbringung konzessionspflichtiger Dienstleistungen unter Beachtung der in Phase 2 festgelegten Parameter
- Laufende Abstimmung mit FMA FinTech Supervisory Team
- Vorbereitung auf Phase 4 (Entlassung aus Sandbox)

### PHASE 4 – FINAL REPORT & EXIT

- Auswertung der Testphase
- Überführung in reguläre Aufsichtsstruktur
- Evaluierung bescheidmäßig festgelegter Auflagen
  - Etwaige Aufhebung Auflagen aus Phase 2
- Verbleib in Sandbox auf maximal zwei Jahre befristet

### ■ Zielsetzung

- Alle Finanzsystem-Teilnehmer verfügen über erforderliche Sicherheitsvorkehrungen gegen Cyber-Angriffe und IKT-Risiken
- DORA - Anforderungen sind größtenteils bereits aus bestehenden Regulierungen, Leitfäden und Aufsichtspraktiken bekannt.
- Die Anforderungen wurden konkretisiert, erweitert und um neue, zusätzliche Verpflichtungen ergänzt.

### ■ Inkrafttreten

- DORA-Verordnung (EU) 2022/2554 ist 16. Jänner 2023 in Kraft getreten (Frist: 2 Jahre) – Level 2 Regelungen bis Juli 2024
- DORA-Vollzugsgesetz in Begutachtung bis 16. Mai 2024; geplantes Inkrafttreten: 17. Jänner 2025
- DORA-begleitende Richtlinie (EU) 2022/2556 ändert in Art. 6 die MiFID II
- Umsetzung in § 27 Abs.1, § 29 Abs.4 und 6, § 32 WAG 2018 in Kraft mit 17. Jänner 2025

### ■ Wesentliche Regelungen

- Risikomanagement im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)
- Meldung von IKT-bezogenen Vorfällen an Behörden und Informationsaustausch
- Testen der digitalen operationalen Resilienz
- Management des Risikos von IKT-Drittdienstleistern und Einführung eines neuen europäischen Überwachungsrahmens für kritische Drittdienstleister

### ■ **Betroffene Unternehmen**

- Wertpapierfirmen der Klasse 2 - voller Anwendungsbereich – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- Wertpapierfirmen der Klasse 3 - vereinfachter IKT-Risikomanagementrahmen
- WPDLU sind von DORA grds. ausgenommen - aber als „Rechtsträger“ gemäß § 29 Abs.4 und 6 WAG 2018 n.F. betroffen

### ■ **FMA-Erhebung zur „Austrian Digital Finance Landscape“**

- Ermittlung des digitalen Risikoprofils der Unternehmen am österreichischen Finanzmarkt
- Format: Excel-Templates in zwei Varianten (je 1 Template für Klasse 2- und Klasse 3-Wertpapierfirmen)
- Erhebungszeitraum: Mai 2024 bis 24. Juni 2024
- Rubriken (nach Artikeln in DORA gegliedert):
  - Strategie – Technologie – Vertrieb – IKT-Risikomanagementrahmen – IKT-Dienstleister – IKT-Vorfälle – Meldung Vorfälle

### ■ **Europäische Erhebung zur Vernetzung mit IKT-Dienstleistern**

- Gesamteuropäische Erhebung von Informationen auf Basis der DORA-Templates zum Informationsregister („Dry run“)
- Zeitraum: ab Ende Mai 2024 (geplant) mit Start des gesamteuropäischen Probelaufs

### ■ Vorlagepflichten

- Vorlage der Jahresabschlüsse, AzP bzw. gesonderten Prüfungsberichte
  - Frist: 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres
  - Konsolidierungspflichten beachten
- Meldung der KVO-Referenzdaten
  - Frist: 30. Juni 2024 (einheitlich) – für alle im Kalenderjahr 2023 abgeschlossenen Geschäftsjahre
  - Prüfung durch Abschlussprüfer bei Wertpapierfirmen
- Hat Umsatzerlöse aus allen Geschäften zu umfassen, welche als Dienstleistungen im Rahmen der Konzession als Wertpapierunternehmen unter Aufsicht der FMA erbracht werden.
- Hat in voller Höhe der erwirtschafteten Erlöse zu erfolgen – Gewichtung gemäß § 17 FMA-KVO erfolgt durch FMA
- Bei pflichtwidrig nicht oder unvollständig erfolgter Meldung – behördliche Festsetzung der Datenbasis
  - Zuschlag von 5% (pro Jahr) auf letztvorliegende Datenmeldung
- Hinweis auf Säumnisgebühren im Fall verspäteter Berichtsvorlage oder Datenmeldungen



# FINANZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH

■ Kompetenz     ■ Kontrolle     ■ Konsequenz